Offenlegungsausfertigung (= 1. Ausfertigung)

Bebauungsplan Nr. 560

der

Stadt Minden

für das Gebiet zwischen Hämelstraße, Petershäger Weg, Grenzweg und dem Weg Gemarkung Minden, Flur 20, Flurstück 1

Text

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV NW 2020).

I. Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

II. Plangebietsgrenze

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Grenzeintragung im Plan verbindlich.
Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

III. Art der baulichen Nutzung

Das Bauland umfaßt "Allgemeines Wohngebiet" und "Gewerbegebiet".

IV. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 BauN VO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (5) BauN VO genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

V. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Abweichend von § 22 Abs. (1) BauN VO können im Gewerbegebiet Gebäude über 50 m Länge zugelassen werden.

In den Vorgärten sind nur solche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauN VO zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen sowie der Beseitigung der Abwässer dienen.

In den Vorgärten sind Garagen nicht zulässig.

VI. Flächen für Stellplätze und Garagen

Sofern Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge festgesetzt sind, müssen sie auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

VII. Einfriedigung der Vorgärten

Die Vorgärten sind als Grünflächen anzulegen.

Die Einfriedigung der Vorgärten darf eine Höhe von 0,80 m über der ausgebauten oder festgesetzten Höhe der anliegenden Verkehrsflächen nicht überschreiten.

VIII. Verkehrsflächen

Sofern die durch Begrenzungslinien festgesetzten Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Gehwege, Fußwege, Straßenbegleitgrün und Trennstreifen aufgeteilt sind, hat diese Darstellung nur nachrichtliche Bedeutung.

Beim Ausbau der Verkehrsflächen haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke Böschungen auf diesen Grundstücken zu dulden.

Für die Planaufstellung:

Minden, den 17. Aug. 1967

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

(Kosiek)
Städt. Bauassessor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom 14. Juli 1967 aufgestellt worden.

Minden, den 20. Dez. 1967

Der Bürgermeister

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Pohle)

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 22. Dez. 1967 bis 31. Jan. 1968 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 2. Febr. 1968

Der Stadtdirektor

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Dr. Krieg)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am 23. Febr. 1968 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 1. März 1968

Der Bürgermeister

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Pohle)

5

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 31. MAI 1968 genehmigt worden.

Detmold, den 31. MAI 1968
Aktenzeichen: 34.30.11-11/M59

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

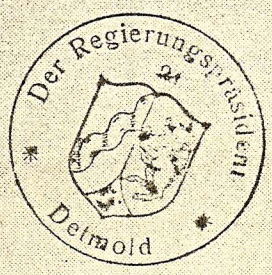

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 4. Juli 1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Plan hat vom 4. Juli 1968 bis 7. August 1968 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 8. August 1968

Der Stadtdirektor



i. V. Krieg
(Dr. Krieg)

Offenlegungsausfertigung (= 1. Ausfertigung)

7

STADT MINDEN

EIGENTÜMERVERZEICHNIS ZUM BEBAUUNGSPLAN 560

für das Gebiet zwischen Hämelstraße, Petershäger Weg, Grenzweg und dem Weg Gemarkung Minden, Flur 20, Flurstück 1

Flur	Flurstück	Eigentümer
20	1, 16, 25, 34	S t a d t M i n d e n
	2, 3, 4, 6	Henkels, Paul, Dr., Professor, und Ilse, geb. Tietzel, Eheleute
	7	Schmidt, Friedrich, Vorarbeiter
	8	Kruse, Wilhelm, Milchkutscher; Witwe Christine, geb. Köster
	9	Brandhorst, Heinrich, Tischler
	10, 11	Gottschalk, Hermann, Maschinenschlosser
	12	Fitjer, Manfred, Kaufm.Lehrling, geb.15.12.1936
	13	Weber, Wilhelm, Maurer
	14	Spilker, August, Landwirt und Viehhändler, und Ehefrau Emma, geb. Schlingmann
	15	Borcherding, August, Bahnarbeiter, und Ehefrau Christine, geb. Langenkämper
	17	Kiel, Friederike, geb. Meier, Ehefrau
	18	Lübking, Walter, Tischler, Ehefrau Alwine geb.Meier
	19	Rethemeier, Heinrich, Arbeiter, und Ehefrau Luise, geb. Meier
	20	Horstmeier, Lydia, geb. Meier, Ehefrau
	21	Rommelmann, Friedrich, Arbeiter
	22	Habbe, Rudolf, Elektromonteur

9

Der Regierungspräsident

493 Detmold, den 31. Mai 1968

Leopoldstraße 13-15
Postfach 5
Fernsprech-Sammelnummer 711
Fernschreiber 0935 880

34. 30. 11-11/ M 59

Bei Antwort bitte obiges Geschäftszeichen angeben

Gegen Behändigungsschein

An den
Stadtdirektor
in M i n d e n
d.d. Oberstadtdirektor
in M i n d e n

Wählen Sie bei tel. Rückfragen die Rufnummer 71367

LANDKREIS MINDEN
Eing. - 6. JUNI 68
Anl.:

(Bericht vom 23.4.1968 - Abt. für Planung und Wirtschaftsförderung Az: 755-101-Sch/Do)

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes der Stadt ~~Gemeinde~~ Minden Nr. 560 für das Gebiet zwischen Hämelstr. - Petershäger Weg - Grenzweg .

Bezug: Bericht vom 29.3.1968 - Az.: 61.27.560- Hi/Wi.

Anl. : 1 Bebauungsplänenplan
1 Hefte Unterlagen
1 Verfügungsdurchschrift für den Oberkreisdirektor

Obengenannter Bebauungsplan wird gemäß § 11 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) hiermit genehmigt.
~~Die Genehmigung des Bebauungsplanes wird unter folgenden Auflagen ausgesprochen:~~

Hinweise: (Bekanntmachung ist nicht erforderlich)

1. Die Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen. Zur Vervollständigung meiner Unterlagen ist mir eine Durchschrift der Bekanntmachung zuzuleiten.
2. Die II. Ausfertigung des Bebauungsplanes einschließlich des Textes und der Begründung habe ich zu meinem Dienstgebrauch entnommen.
3. Durch den Bebauungsplan kann die Bauordnung für das Land NW vom 25.6.1962 (GV. NW. S.373) nicht aufgehoben werden. Falls daher die §§ 7 + 8 BauO NW für Baueinzelvorhaben zum Zuge kommen, haben diese Vorrang vor dem Ortsbaurecht.

Im Auftrag
gez. Faßhauer

Beglaubigt
Reg.-Angest.